

2. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG DER SAMTGEMEINDE VELPKE

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) und des § 13 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Velpke in seiner Sitzung am 02.07.2019 folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

Art. I

§ 3 erhält folgende Fassung:

Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren

Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Stelle	1.370,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Jahr und Stelle	45,67 €
Erwerb einer Reihengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	1.370,00 €
Ausnahmsweise Verlängerung der Ruhefrist an einer Reihengrabstätte je Jahr	45,67 €
Urnengrabstätte (auch unter grünem Rasen)	1.370,00 €
Verlängerung der Ruhefrist an einer Urnengrabstätte bei zweiter Beisetzung je Jahr	45,67 €

Bestattungsgebühren

Erdbestattung (Ausheben, Verfüllen und Anhügeln der Grabstätte)	477,00 €
Urnenbestattung (Ausheben und Verfüllen)	223,00 €
Zuschlag je Umbettung bei einer Erdbestattung	100,00 €

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle bei Trauerfeiern	257,00 €
---	----------

Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen einschließlich des Fundaments und anderer baulicher Anlagen

Bei Reihen- und Urnengrabstätten	61,00 €
Bei Wahlgrabstätten	77,00 €

Sonstige

Verwaltungskosten je Umbettung	102,00 €
--------------------------------	----------

Grabstellen- und Unterhaltungsgebühren werden bei einer verstorbenen Person bis zum vollendeten 6. Lebensjahr zu 50 % erhoben.

Art. II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Velpke, 02.07.2019



(Fricke)

Samtgemeindebürgermeister

